

Auszug aus der Satzung_Studienrechtliche Bestimmungen,
vom Senat der Kunstuniversität Linz am
25.11.2020 beschlossen

§19 PhD-Kommission

Zur Beratung in allen Fragen des PhD-Studiums setzt die Universität eine eigene PhD-Kommission ein. Die PhD-Kommission ist personell deckungsgleich mit dem Research Board der Universität. Nähere Bestimmungen finden sich im betreffenden Satzungsteil.

§ 20 Zulassung und Anmeldevoraussetzungen

Der Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplom-, MA- oder Doktoratsstudiums ist Voraussetzung für die Zulassung. Die Facheinschlägigkeit bzw.

eventuell notwendige Ergänzungsprüfungen (§ 75 UG) stellt das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied fest.

Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin / einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Dazu hat die /der Studierende der potentiellen Betreuerin / dem potentiellen Betreuer ein schriftliches Exposé vorzulegen, das Erläuterungen zu folgenden wesentlichen Aspekten enthalten muss:

Kontext der Forschung, der für das beantragte Projekt relevant ist

Projektziele

Methodik

Aktualität und wissenschaftliches bzw. künstlerisches Innovationspotenzial

Verzeichnis projektrelevanter Literatur bzw. künstlerischer Arbeiten

Das Thema der Dissertation ist auf dieser Grundlage im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer festzulegen. Die Betreuung durch mehrere befugte Personen ist zulässig. Betreuungszusage und schriftliches Exposé sind zur formalen Begutachtung bei der PhD-Kommission einzureichen und bilden die Grundlage für die Zulassung zum PhD-Studium. Die Zulassung zum Studium erfolgt nach Formalprüfung durch die Rechts- und Studienabteilung, die Genehmigung erteilt das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied.

§ 21 Betreuungsvereinbarung

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium ist Voraussetzung für den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des PhD Studiums auf Basis der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des studienrechtlichen Teils der Satzung und der Curricula festlegt und dokumentiert.

(2) Die Betreuungsvereinbarung ist zwischen der Doktorandin / dem Doktoranden und der Betreuerin / dem Betreuer im Laufe des ersten Studiensemesters abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied, das sich dabei auf Empfehlungen der PhD-Kommission stützt.

(3) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG, emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG, Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG, die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz habilitierte Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG) sind berechtigt, aus dem Fach der Lehrbefugnis als Betreuerinnen /Betreuer für Doktorandinnen und Doktoranden zu agieren.

(4) Das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, auch Personen die nicht an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz beschäftigt sind, als Betreuerin / Betreuer zu bestellen. Die Betreuerin / der Betreuer muss aber in jedem Fall über eine *venia docendi* oder eine vergleichbare künstlerische oder wissenschaftliche Forschungsqualifikation verfügen.

(5) Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet jedenfalls folgende Punkte:

- a. den Namen der Doktorandin / des Doktoranden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
- b. die Namen der Betreuerin / des Betreuers;
- c. das Thema der Dissertation;
- d. Sprache in der die Dissertation verfasst wird (Deutsch oder Englisch)
- e. ein Exposé zum Forschungsvorhaben;
- f. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
- g. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
- h. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche
zwischen Betreuerin / Betreuer und Doktorandin / Doktoranden;
- i. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Der Studienfortschritt wird von der zuständigen Betreuerin / dem zuständigen Betreuer kontinuierlich evaluiert. Am Ende jedes Semesters, mit Ausnahme des ersten und letzten Semesters, ist von der Doktorandin / von dem Doktoranden ein Forschungsbericht zu erstellen und der Betreuerin / dem Betreuer zu übermitteln. Der Forschungsbericht muss sich auf den Fortschritt des Forschungsprojekts und die

Studienaktivitäten der Doktorandin / des Doktoranden beziehen. Der Forschungsbericht ist von der Betreuerin / dem Betreuer per Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls kommentiert an die PhD-Kommission weiterzuleiten.

(7) Wesentliche Änderungen der Betreuungsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied.

§ 22 Dissertation (PhD Thesis)

(1) Die abgeschlossene Dissertation ist auf Empfehlung der Betreuerin / des Betreuers beim für Forschungsangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied im Wege der Rechts- und Studienabteilung in vierfacher Ausfertigung und in elektronischer Form einzureichen. Die PhD-Kommission empfiehlt dem für Forschungsangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied daraufhin eine externe Beurteilerin / einen externen Beurteiler. Das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied legt die Dissertation daraufhin der Betreuerin / dem Betreuer und der externen Beurteilerin / dem externen Beurteiler vor, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben.

(2) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG, emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG, Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG, die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz habilitierte Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG) sind berechtigt, aus dem Fach der Lehrbefugnis Dissertationen zu beurteilen.

(3) Das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, auch Personen, die nicht an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz beschäftigt sind, als Beurteilerin / Beurteiler zu bestellen. Die Beurteilerin / der Beurteiler muss aber in jedem Fall über

eine *venia docendi* oder eine vergleichbare künstlerische oder wissenschaftliche Forschungsqualifikation verfügen.

(4) Für die Beurteilung ist eine Notenskala von 1 bis 5 zu verwenden, wobei 1 der besten und 5 der schlechtesten Beurteilung entspricht.

(5) Beurteilt eine der beiden Beurteilerinnen oder einer der beiden Beurteiler die Dissertation mit 5, hat das für Forschungsangelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied eine dritte Beurteilerin / einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(6) Gelangen die Beurteilerinnen / Beurteiler zu keinem einstimmigen Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen / Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden. Eine positive Gesamtbeurteilung ist nur dann auszusprechen, wenn mindestens zwei der drei Beurteilerinnen / Beurteiler zu einem positiven Einzelurteil gelangen.

§ 23 Verteidigung (Defensio)

(1) Nach der erfolgreichen Absolvierung aller in der Betreuungsvereinbarung vorgeschriebenen Leistungsnachweise und der positiven Beurteilung der Dissertation haben Studierende eine öffentliche kommissionelle Abschlussprüfung (Verteidigung / Defensio) abzulegen. Weitere Regelungen können im Curriculum festgelegt werden.

(2) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied bestellt zur Abhaltung der Verteidigung (Defensio) auf Vorschlag der PhD-Kommission das Prüfungskomitee. Das Prüfungskomitee besteht aus der Betreuerin / dem Betreuer, der externen Beurteiler / dem externen Beurteiler und zwei weiteren Mitgliedern mit *venia docendi* oder externen Expert*innen mit vergleichbarer Qualifikation. Das Prüfungskomitee wählt mit einfacher Mehrheit selbst eine/n Vorsitzende/n.

(3) Die Doktorand*innen sind berechtigt, sich innerhalb der von dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied festgesetzten Anmeldefrist beim für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied im Wege der Rechts- und Studienabteilung zur Verteidigung (Defensio) anzumelden. Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Doktorand*innen die Anmeldevoraussetzungen vollständig nachgewiesen haben.

(4) Die Doktorand*innen sind berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu

- a) dem Termin der Verteidigung (Defensio)
- b) den Personen der Prüferinnen / Prüfer

bekannt zu geben.

(5) Bei Terminwünschen ist auf die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der Verteidigung (Defensio) bedacht zu nehmen.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungskomitees sowie der Prüfungstermin ist der Doktorandin / dem Doktoranden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Verteidigung (Defensio) in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig und ist dem Studierenden spätestens vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen.

(7) Die Doktorandinnen / Doktoranden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. Eine neuerliche Anmeldung innerhalb der festgelegten Fristen ist notwendig, unbegründetes Fernbleiben von der Prüfung hat eine negative Beurteilung zur Folge.

(8) Wenn die Doktorandin / der Doktorand die Verteidigung (Defensio) ohne wichtigen Grund abbricht, ist diese mit „nicht bestanden“ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied auf Antrag der Doktorandin / des Doktoranden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.